

## § 054f UrhG

(1) Der Urheber kann von dem nach § [54 UrhG](#) oder § [54b UrhG](#) zur [Zahlung](#) der Vergütung Verpflichteten Auskunft über Art und Stückzahl der im Geltungsbereich dieses Gesetzes veräußerten oder in Verkehr gebrachten Geräte und Speichermedien verlangen. Die Auskunftspflicht des Händlers erstreckt sich auch auf die Benennung der Bezugsquellen; sie besteht auch im Fall des § [54b Abs. 3 Nr. 1 UrhG](#). § [26 Abs. 7 UrhG](#) gilt entsprechend.

(2) Der Urheber kann von dem Betreiber eines Geräts in einer Einrichtung im Sinne des § [54c Abs. 1 UrhG](#) die für die Bemessung der Vergütung erforderliche Auskunft verlangen.

(3) Kommt der zur [Zahlung](#) der Vergütung Verpflichtete seiner Auskunftspflicht nicht, nur [unvollständig](#) oder sonst unrichtig nach, so kann der doppelte Vergütungssatz verlangt werden.